



Der Reichsinneungsmeister

und das Innungsmitglied

*Änderungen des Organisationsrechts der gewerblichen Wirtschaft /
Unmittelbares Weisungs- und Ordnungsstrafrecht der Reichsinneungsmeister*

Die kürzlich vom Reichswirtschaftsminister erlassene „Verordnung zur Änderung verschiedener Vorschriften des Organisationsrechts der gewerblichen Wirtschaft“ vom 17. Oktober 1942 (RGBl. I, S. 605) bringt auch eine Neuregelung im Rahmen des besonderen handwerklichen Organisationsrechts. Das Wesentlichste der Neuregelung für das Handwerk ist, daß zukünftig die Reichsinneungsmeister berechtigt sind, den Innungsmitgliedern unmittelbar Weisungen zu erteilen. Wird von den Innungsmitgliedern gegen derartige Weisungen vorsätzlich oder leichtfertig verstoßen, so haben die Reichsinneungsmeister das Recht, Ordnungsstrafen bis zum Höchstbetrag von 10 000 RM zu verhängen. Dieselben Befugnisse stehen auch den Leitern der selbständigen Fachgruppen der Reichsgruppe Handwerk gegenüber den Mitgliedern dieser Fachgruppen zu.

Die Neuregelung der Verordnung vom 17. Oktober 1942 dürfte einmal darauf zurückzuführen sein, daß das bisher bestehende Ordnungsstrafrecht bis zum Höchstbetrag von 1000 RM bei Verstößen gegen Weisungen, insbesondere auf dem Gebiet kriegswirtschaftlicher Maßnahmen, nicht immer ausreichend war. Auch war die bisherige Bedingung einer wiederholten schriftlichen Aufforderung der Mitglieder zur Befolgung einer Weisung vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe praktisch häufig zu schwerfällig, wenn auf dem Gebiet kriegswirtschaftlicher Maßnahmen eine beschleunigte Durchführung in Betracht kam. Schließlich mußte gerade das Fehlen eines unmittelbaren Weisungs- und Ordnungsstrafrechts der Reichsinneungsmeister gegenüber den Innungsmitgliedern als wesentliche Lücke empfunden werden, nachdem den Reichsinneungsverbänden wiederholt unmittelbar die Durchführung kriegswirtschaftlicher Maßnahmen aufgegeben war.

Im einzelnen sieht die Verordnung vom 17. Oktober 1942 vor, daß der Leiter einer Wirtschaftsgruppe oder eines Reichsinneungsverbandes der Reichsgruppe Handwerk den Innungsmitgliedern Weisungen erteilen kann. Die Weisungen können sich demnach sowohl an einzelne Innungsmitglieder als auch an die Gesamtheit der Innungsmitglieder richten. Selbstverständlich beschränkt sich das Weisungsrecht des einzelnen Reichsinneungsmeisters aber jeweils auf die Mitglieder solcher Innungen, die dem Reichsinneungsverband angehören. Andererseits unterliegen dem Weisungsrecht des Reichsinneungsmeisters sämtliche Innungsmitglieder gleichmäßig, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um beitragspflichtige Innungsmitglieder oder um die beitragsfreien Gastmitglieder oder um freiwillige Innungsmitglieder handelt. Allgemeine Weisungen (Anweisungen) bedürfen jedoch der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers.

Während bisher Weisungen der Reichsinneungsmeister den einzelnen Innungsmitgliedern gegenüber nur im Wege der Verhängung von Ordnungsstrafen durch die Innungsobere mittelbar durchgesetzt werden konnten, können die Reichsinneungsmeister in Zukunft den Innungsmitgliedern gegenüber unmittelbar Ordnungsstrafen bis zum Höchstbetrag von 10 000 RM verhängen. Die Ordnungsstrafen kommen sowohl in Betracht, wenn Innungsmitglieder persönlich gegen die Weisungen vorsätzlich oder leichtfertig verstoßen, aber auch dann, wenn in den Unternehmen der Innungsmitglieder solche Verstöße von Gefolgschaftsmitgliedern vorsätzlich oder leichtfertig begangen werden. Hierbei dürfte zu beachten sein, daß ein leichtfertiger Verstoß sinngemäß etwas mehr als ein fahrlässiger Verstoß bedeutet. Richtig wird es sein, hier solche Verstöße mit Ordnungsstrafen zu belegen, die auf „grobe Fahrlässigkeit“ zurückzuführen sind. In diesem Zusammenhang wird es im übrigen richtig sein, einen verhältnismäßig strengen Maßstab anzulegen, insbesondere dann, wenn es sich um Weisungen zwecks Durchführung kriegswirtschaftlicher Maßnahmen handelt. Auf diesem Gebiet muß eben von dem einzelnen Innungsmitglied erwartet werden, daß jeweils ein besonderes Maß von Sorgfalt und Aufmerksamkeit aufgewendet wird, um die gegebenen Weisungen pflichtmäßig zu befolgen.

Die Verhängung einer Ordnungsstrafe durch den Reichsinneungsmeister erfolgt nach der Regelung der Verordnung vom 17. Oktober 1942 nicht mehr oder weniger formlos, sondern nach einem bestimmten Verfahren. In diesem Sinne ist dem Ordnungsstrafbescheid einmal sogleich eine Begründung beizufügen. Außerdem muß der Ordnungsstrafbescheid eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, also darauf hinweisen, daß gegen die verhängte Ordnungsstrafe eine Beschwerde zulässig ist und daß die Beschwerde innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingelegt werden muß. Schließlich muß die Zustellung des Ordnungsstrafbescheides durch Postzustellungsurkunde erfolgen. Der bisher in diesen Fällen häufig verwendete „eingeschriebene Brief“ genügt somit nicht mehr.

Die Beschwerde muß innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Ordnungsstrafbescheides schriftlich mit Begründung bei der Stelle eingelegt werden, die den Ordnungsstrafbescheid erlassen hat, also bei der Geschäftsstelle des Reichsinneungsverbandes oder der Fachgruppe. Zu beachten ist, daß somit eine ohne Begründung eingelegte Beschwerde nicht als eingelegt gilt und daher in diesem Fall

auch die vorgeschriebene Frist nicht gewahrt ist. Der Reichsinneungsmeister bzw. der Fachgruppenleiter braucht die ordnungsmäßig eingelegte Beschwerde selbstverständlich dann nicht an die für die Beschwerdeentscheidung zuständige Stelle abzugeben, wenn er bereits von sich aus die Beschwerde für begründet ansieht. In diesem Fall kann er der Beschwerde sogleich in der Weise stattgeben, daß die verhängte Ordnungsstrafe rückgängig gemacht wird. In geeigneten Fällen kann der Reichsinneungsmeister bzw. der Fachgruppenleiter eine Beschwerde auch nur zum Teil als begründet ansehen und entsprechend eine verhängte Ordnungsstrafe lediglich teilweise rückgängig machen. In diesem Fall wie in den Fällen, in denen die Beschwerde insgesamt nicht als begründet angesehen wird, muß der Reichsinneungsmeister bzw. der Fachgruppenleiter die Beschwerde von sich aus der für die Beschwerdeentscheidung zuständigen Stelle zuleiten. Soweit die verhängte Ordnungsstrafe nicht mehr als 1000 RM beträgt, ist der Reichshandwerksmeister als Leiter der Reichsgruppe Handwerk für die Beschwerdeentscheidung zuständig. Beträgt die verhängte Ordnungsstrafe mehr als 1000 RM, so trifft das Reichsverwaltungsgericht die endgültige Entscheidung.

Die Beträge der verhängten Ordnungsstrafe werden durch die Gauwirtschaftskammern nach den für die Einziehung der Beiträge zu diesen Kammern geltenden Vorschriften eingezogen. Diese Einziehung kommt jeweils nur in Betracht, falls das Innungs- bzw. Fachgruppenmitglied den Betrag der Ordnungsstrafe nicht unverzüglich von sich aus an den Reichsinneungsverband bzw. an die Fachgruppe abführt. Die formelle Einziehung verursacht dagegen dem Innungs- bzw. Fachgruppenmitglied noch zusätzliche Einziehungskosten. Solange Gauwirtschaftskammern noch nicht errichtet worden sind, werden die Ordnungsstrafen der Reichsinneungsmeister bzw. der Fachgruppenleiter von den Handwerkskammern nach den für die Einziehung der Beiträge zu diesen Kammern geltenden Bestimmungen eingezogen. Dr. L e b m a n n.



Schnappschuß aus der Uhrmacherwerkstatt: In die Arbeit vertieft

Aufn.: Techno-Photographisches Archiv, Potsdam